

## BESTELLBEDINGUNGEN

**Bestellbedingungen für Lieferanten (der jeweilige Lieferant, „Lieferant“), die mit Simtra US LLC, firmierend als Simtra BioPharma Solutions („Simtra US“), oder mit Simtra Deutschland GmbH („Simtra Germany“) zusammenarbeiten. Im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet „Simtra“ entweder Simtra US oder Simtra Germany, je nachdem, welches Unternehmen die zugrunde liegende Bestellung (im Sinne dieser Bedingungen) ausgestellt hat.**

1. **VEREINBARUNG**: Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen („Bestellung“), die Simtra an den Lieferanten ausstellt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn Simtra diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil aller Verträge, die Simtra US oder Simtra Germany mit dem Lieferanten über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Käufe von Simtra, auch wenn sie nicht erneut erwähnt oder gesondert vereinbart werden. Ergänzungen, Ausnahmen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind *von Anfang an* nichtig, es sei denn, Simtra hat solche Ergänzungen, Ausnahmen oder Änderungen schriftlich genehmigt. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den auf der Vorderseite der Bestellung aufgeführten Bedingungen gelten die Bedingungen auf der Bestellung.
2. **PREIS**: Sofern nicht anders angegeben, enthalten die auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Preise alle Kosten für Verpackung, Transport, Lagerung, Beförderung zum Lieferort und Steuern, jedoch keine Umsatzsteuern (MwSt.). Umsatz- und/oder Nutzungssteuern, sofern zutreffend und nicht von der Steuer befreit, sind in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen. Jede Preisminderung, die der Lieferant anderen vor der Lieferung gewährt, gilt auch für Simtra. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fest und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Simtra nicht erhöht werden.
3. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**: Simtra leistet unbestrittene Zahlungen für Waren und Dienstleistungen, die alle geltenden Anforderungen erfüllen, innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte: (a) Eingang der Waren oder Abschluss der in der Bestellung genannten Dienstleistungen; und (b) Eingang einer vollständigen Rechnung. Simtra kann die Zahlung von Beträgen, die es in gutem Glauben beanstandet, zurückhalten. Die Zahlung einer Rechnung stellt keine Annahme von Produkten, Waren oder Materialien dar, und die Rechnung wird bei Fehlern, Fehlmengen und/oder Mängeln angepasst. Rechnungsstreitigkeiten sind kein Grund für die Nichtlieferung von Waren oder die Nichterbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten.
4. **KOSTENERSTATTUNG**: Jede Erstattung von Kosten des Lieferanten muss im Voraus schriftlich von Simtra genehmigt werden.
5. **ÄNDERUNGEN**: Simtra kann jederzeit Änderungen am Umfang oder der Menge der in der Bestellung enthaltenen Waren oder Dienstleistungen vornehmen. In diesem Fall werden gegebenenfalls angemessene Anpassungen an Preisen, Leistungsfristen und/oder anderen Bestimmungen der Bestellung vorgenommen. Ansprüche auf solche Anpassungen müssen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung durch den Lieferanten geltend gemacht werden. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra keine Ersetzungen oder Änderungen der Mengen oder Spezifikationen in der Bestellung vornehmen.
6. **GEWÄHRLEISTUNG**: Darüber hinaus und ohne Beeinträchtigung der nach geltendem Recht erforderlichen Gewährleistungen verpflichtet sich der Lieferant, erklärt und gewährleistet, dass:
  - a) Die bestellten Waren oder Dienstleistungen sind handelsüblich, entsprechen der Bestellung, den Spezifikationen, Zeichnungen und anderen in der Bestellung genannten Beschreibungen sowie allen akzeptierten Mustern, sind frei von Material- und Verarbeitungsfehlern, sind frei von Konstruktionsfehlern, sofern Simtra nicht die Konstruktion geliefert hat, und sind für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und sicher. Der Lieferant garantiert, dass er das uneingeschränkte

Eigentumsrecht an den Waren hat und dass die Waren und Dienstleistungen frei von Pfandrechten oder Belastungen geliefert werden.

- b) Die Waren: (1) sind, **wenn sie an Simtra US geliefert werden**, nicht verfälscht oder falsch gekennzeichnet im Sinne des Federal Food, Drug and Cosmetic Act in seiner geänderten Fassung (das „Gesetz“) oder im Sinne geltender staatlicher oder kommunaler Gesetze, in denen die Definitionen von „Verfälschung“ und „falscher Kennzeichnung“ im Wesentlichen mit denen des Gesetzes übereinstimmen; (2) **wenn sie an Simtra US geliefert werden**, keine Waren sind, die gemäß dem Gesetz nicht in den zwischenstaatlichen Handel eingeführt werden dürfen oder die gemäß im Wesentlichen ähnlichen Bestimmungen eines staatlichen oder kommunalen Gesetzes nicht in den Handel eingeführt werden dürfen; (3) wenn sie an Simtra Deutschland geliefert werden, alle relevanten Anforderungen für das Inverkehrbringen der Waren in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen; und (4) ansonsten alle geltenden Gesetze und Vorschriften oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren erfüllen.
  - c) Er wird alle Dienstleistungen kompetent, professionell und fachmännisch sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen erbringen und verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse, um diese zu erbringen.
  - d) Es wird die Richtlinien von Simtra (und alle zukünftigen Änderungen daran) einhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf den Datenschutz und die Informationssicherheit beziehen.
  - e) Weder das Unternehmen noch seine Mitarbeiter oder autorisierten Subunternehmer sind: (i) von einer supranationalen (z. B. EG/EU), ausländischen, bundesstaatlichen oder staatlichen Behörde als ausgeschlossen, gesperrt, suspendiert oder anderweitig nicht berechtigt zur Teilnahme an Bundes- und/oder Landesprogrammen gelistet, einschließlich (**falls Simtra US die Bestellung aufgibt**), aber nicht beschränkt auf Ausschluss, Ausschluss oder Suspendierung, wie in der Liste der ausgeschlossenen Personen/Organisationen aufgeführt, die vom Büro des Generalinspektors des Ministeriums für Gesundheit und Soziales, der US-General Services Administration und/oder der Food and Drug Administration herausgegeben wird; (ii) wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einem Bundes- und/oder Landesprogramm verurteilt worden ist; oder (iii) in die Liste der Specially Designated Nationals (SDN) des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums oder eine andere ähnliche Liste im Inland, Ausland oder auf supranationaler Ebene (z. B. SDN-Liste der EG-Entscheidung 881/2002) aufgenommen worden ist.
  - f) Kein leitender Angestellter, Direktor, Partner, Eigentümer, Auftraggeber, Mitarbeiter oder Vertreter des Lieferanten ist Mitarbeiter einer Regierungsbehörde oder -einrichtung und in der Lage, die Handlungen oder Entscheidungen bezüglich der in der Bestellung vorgesehenen Aktivitäten des Lieferanten zu beeinflussen. Weder der Lieferant noch eine von ihm beschäftigte oder vertretene Person hat direkt oder indirekt einem offiziellen Vertreter oder Mitarbeiter einer Regierungsbehörde oder -einrichtung, einer politischen Partei oder deren Amtsträger oder eines Kandidaten für ein öffentliches Amt, um eine Entscheidung dieser Personen zu beeinflussen, Maßnahmen zu ergreifen, die für Simtra oder den Lieferanten in einer Angelegenheit, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Bestellung zusammenhängt, vorteilhaft sind, um Simtra einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, um Geschäfte oder einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder zu behalten oder um die unzulässige Ausübung einer öffentlichen Funktion oder Tätigkeit zu erreichen.
  - g) Alle diese Gewährleistungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungen gelten für Simtra, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden sowie für die Nutzer der Waren oder Dienstleistungen und gelten bis zu dem auf den Waren angegebenen Verfallsdatum oder, falls kein Verfallsdatum angegeben ist, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Lieferung; wenn die geltenden Gesetze einen längeren Zeitraum vorsehen, gilt dieser längere gesetzliche Zeitraum. Ansprüche aus diesen Gewährleistungen müssen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist geltend gemacht werden. Wird die Bestellung unter Simtra Deutschland ausgestellt, gilt die deutsche gesetzliche Gewährleistungsfrist.
7. **QUALITÄT, PRÜFUNG UND TESTUNG:** Die im Rahmen der Bestellung gelieferten und gekauften Waren müssen den von Simtra bereitgestellten oder angegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen entsprechen. Die Waren müssen von handelsüblicher Qualität sein, frei von

Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sein und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Die im Rahmen der Bestellung gekauften Waren unterliegen einer angemessenen Prüfung, Testung und Genehmigung durch Simtra am Bestimmungsort von Simtra. Stellt Simtra fest, dass die Waren oder Dienstleistungen Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen, nicht den hierin gegebenen Garantien entsprechen oder nicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen, ist Simtra zusätzlich und unbeschadet aller Rechte nach geltendem Recht berechtigt: (i) vom Lieferanten zu verlangen, dass er so schnell wie möglich Ersatzwaren liefert oder die Dienstleistungen gemäß der Bestellung erneut erbringt, oder (ii) nach alleinigem Ermessen von Simtra und unabhängig davon, ob Simtra zuvor vom Lieferanten die Lieferung von Ersatzwaren oder die erneute Erbringung der Dienstleistungen verlangt hat, diese Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen und zurückzusenden oder die Bestellung als durch den Verstoß des Lieferanten gekündigt zu betrachten und die Rückzahlung des bereits gezahlten Preises zu verlangen. Der Lieferant erstattet Simtra außerdem alle wirtschaftlich angemessenen, dokumentierten und tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen, die Simtra durch den Erhalt nicht konformer Waren entstehen, einschließlich der Kosten für die Rücksendung der nicht konformen Waren an den Lieferanten, der Kosten, Gebühren und Strafen, die Simtra an einen Kunden zu zahlen hat, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit oder aufgrund des Kaufs von Ersatzwaren oder -dienstleistungen durch Simtra, zusätzliche Schulungskosten für Ersatzwaren und Kosten für die Überarbeitung und Neugestaltung von Einrichtungen zur Aufnahme von Ersatzwaren oder -dienstleistungen, Kosten für Expressversand, Rückruf- und Feldkorrekturkosten, Kosten für erneute Produktprüfungen sowie Kosten für die Benachrichtigung von Kunden und Aufsichtsbehörden und Kosten für die Vernichtung. Die Bezahlung von Waren im Rahmen der Bestellung gilt nicht als Annahme der Waren.

8. **RÜCKRUF:** Wenn ein Mangel, die Nichteinhaltung der Spezifikationen, die Nichteinhaltung geltender Gesetze oder ein anderer Grund, der im Einflussbereich des Lieferanten liegt, einen Rückruf der Waren erforderlich macht, trägt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen für diesen Rückruf, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Benachrichtigung der Kunden, Rückerstattungen an Kunden, Kosten für die Rücksendung von Waren, entgangene Gewinne und sonstige Aufwendungen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.
9. **VERSAND- ODER LIEFERTERMINE:** Der Versand oder die Lieferung der Waren muss gemäß dem in der Bestellung angegebenen Zeitplan erfolgen. Wenn der Lieferant diesen Zeitplan nicht einhält oder es den Anschein hat, dass er ihn nicht einhalten wird, kann Simtra zusätzlich zu anderen gesetzlich oder in der Bestellung vorgesehenen Rechten oder Rechtsmitteln verlangen, dass der Lieferant die Waren per Expressversand versendet, um den Zeitplan einzuhalten oder die verlorene Zeit aufzuholen, und der Lieferant hat die Differenz der Versandkosten zu tragen. Der Lieferant erstattet Simtra alle wirtschaftlich angemessenen, dokumentierten und tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen, die Simtra aufgrund der verspäteten Lieferung der Waren entstehen, einschließlich der Kosten, Gebühren und Strafen, die Simtra gegenüber einem Kunden zu zahlen hat. Darüber hinaus kann Simtra nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von einem halben Prozent (0,5 %), maximal jedoch fünf Prozent (5 %) des jeweiligen Auftragswertes für jede angefangene Woche der Lieferverzögerung verlangen; die Vertragsstrafe wird mit den Kosten und Aufwendungen verrechnet, die Simtra aufgrund der verspäteten Lieferung der Waren entstehen. Wenn der Lieferant innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen mehr als drei (3) Lieferverzögerungen hat, hat Simtra das Recht, vom Lieferanten einen schriftlichen Aktionsplan, in der Regel in Form eines Lieferanten-Korrekturmaßnahmenplans, zu verlangen, aus dem hervorgeht, wie der Lieferant solche chronischen Lieferverzögerungen beheben wird.
10. **ÜBERLIEFERUNG:** Überlieferungen von Waren, die Simtra nicht schriftlich genehmigt hat, werden auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt, wenn diese Überlieferung zehn Prozent (10 %) des in der Bestellung angegebenen Gesamtkaufpreises oder entweder fünfhundert Dollar (500,00 \$) oder fünfhundert Euro (500 EUR) (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt.
11. **BENACHRICHTIGUNGSPFLICHTEN UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN DES HERSTELLERS:** Der Lieferant

stellt Simtra alle erforderlichen Unterlagen, Anweisungen und Informationen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung und Verwendung der Waren gemäß den geltenden Herstellerspezifikationen und behördlichen Anforderungen erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem:

- a) Besondere Handhabungsanforderungen. Wenn die Waren besondere Handhabungsbedingungen erfordern, wie z. B. Lichtschutz, Temperaturregulierung oder Feuchtigkeitskontrolle, muss der Lieferant diese Anforderungen auf allen Verpackungs- und Versanddokumenten deutlich kennzeichnen und vor der Lieferung schriftliche Anweisungen bereitstellen.
  - b) Lagerung und Haltbarkeit. Der Lieferant hat angemessene Unterlagen mit den empfohlenen Lagerbedingungen bereitzustellen und die Haltbarkeit oder das Verfallsdatum der Waren eindeutig anzugeben. Waren mit begrenzter Haltbarkeit müssen mit einer Resthaltbarkeit von mindestens zwölf (12) Monaten geliefert werden, sofern Simtra nicht einer kürzeren Frist zugestimmt hat.
  - c) Laufende Benachrichtigungspflicht. Der Lieferant muss Simtra unverzüglich über alle Aktualisierungen oder Änderungen der Herstelleranweisungen, Handhabungsanforderungen, Haltbarkeitsdaten oder Unterlagen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften informieren, die sich auf die im Besitz von Simtra befindlichen Waren auswirken können.
12. **ERSATZ, ÄNDERUNG**: Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra dürfen keine Waren, Komponenten, Werkzeuge, Rohstoffquellen, Prozesse oder Produktionsstätten ersetzt oder geändert werden.
13. **BESONDERE GESETZE UND EINHALTUNG**: Bei der Ausführung der Bestellung hält der Lieferant alle geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze ein, insbesondere die Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie Kartellgesetze, Arbeitsvorschriften und behördliche Anordnungen („Gesetze“), zusätzlich zu den Richtlinien und Verfahren von Simtra, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten:
- a) Verpflichtungen im Bereich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit („EHS“):
    - (i) Der Lieferant hat alle geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf Umweltverschmutzung, gefährliche Stoffe und den Schutz der menschlichen Gesundheit beziehen. Dazu gehört, **wenn die Lieferung an Simtra US erfolgt**, die Einhaltung von Gesetzen wie RCRA, CERCLA, SARA, dem Clean Water Act, dem Clean Air Act, TSCA, FIFRA, dem Oil Pollution Act, EPCRA und OSHA in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Gefährliche Stoffe“ umfassen alle regulierten oder potenziell schädlichen Materialien, einschließlich Erdölprodukte, Asbest, Blei, PCB, radioaktive Stoffe und PFAS. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung aller Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen und -programme („EHS“) im Zusammenhang mit allen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung durchgeführt werden. Der Lieferant erkennt die Bedeutung einer sicheren und verantwortungsvollen Ausführung der Arbeiten und der Erfüllung von Aufträgen an, um Schäden, Verletzungen oder Verluste für Personen, die Umwelt, Immobilien und bewegliches Vermögen, Einrichtungen, Ausrüstung, Materialien und Vorräte zu vermeiden. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sicherheit und Arbeitsbedingungen ein, einschließlich aller geltenden Vorschriften der Occupational Safety and Health Administration („OSHA“).
    - (ii) Soweit zutreffend, wird der Lieferant auf eigene Kosten alle erforderlichen Lizenzen, Registrierungen, Meldungen, Zertifikate, Inspektionen, Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse einholen und einhalten, die gemäß den geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen erforderlich sind.
    - (iii) Meldung von Vorfällen: Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen Simtra unverzüglich über alle nicht zufälligen Verschüttungen, erheblichen Umweltauswirkungen oder Verstöße gegen EHS-Gesetze informieren, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung auftreten. Ein schriftlicher Bericht muss innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach dem Vorfall vorgelegt werden.

b) Datenschutz.

- (i) Der Lieferant hält die Cybersicherheitsanforderungen von Simtra ein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: keine Kopien von Simtra-Daten an mehrere Standorte, keine Übertragung von Simtra-Daten aus den Systemen von Simtra und kein Ausdrucken von Kopien von Simtra-Daten, es sei denn, dies wurde von Simtra genehmigt. Der Lieferant muss sowohl für Daten während der Übertragung als auch für gespeicherte Daten eine Verschlüsselung verwenden. Der Lieferant muss über ein dokumentiertes Informationssicherheitsprogramm verfügen, das regelmäßige Schulungen zum Sicherheitsbewusstsein, Verfahren zum Vorfallsmanagement, Überwachung von Sicherheitsereignissen, Überprüfungen von Zugriffsrechten und Berechtigungen sowie Verfahren zur Kündigung von Mitarbeitern umfasst. Der Lieferant muss Endpunkt-Erkennung und -Behebung auf allen Endpunkten einsetzen, um böswillige Aktivitäten zu verhindern, zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Lieferant muss kontinuierliche Prozesse zum Schwachstellen- und Bedrohungsmanagement unterhalten, die darauf ausgelegt sind, Sicherheitslücken und Bedrohungen zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern. Der Lieferant muss alle Daten von Simtra auf Verlangen von Simtra nach Beendigung des Auftrags vernichten und löschen.
  - (ii) Alle personenbezogenen Daten, die vom Lieferanten im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verarbeitet werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften zu verarbeiten. Soweit zutreffend, wird der Lieferant seinen Anhang zur Datenverarbeitung vorlegen.
- c) Der Lieferant hält sich bei der Erbringung von Dienstleistungen, der Lieferung von Produkten oder der Bereitstellung von Lieferungen an [den Verhaltenskodex für Lieferanten](#), [die Datenschutzrichtlinie](#) und [die Nutzungsbedingungen](#) von Simtra.
- d) Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, zum Kartellrecht und zum Arbeitsrecht ein.
- e) Ohne Einschränkung des Vorstehenden und soweit zutreffend gilt: Wenn sich die Bestellung auf einen Regierungsauftrag bezieht und die Bestellung einen Wert von entweder zehntausend Dollar (10.000 \$) oder zehntausend Euro (10.000 €) (je nachdem, was zutrifft) oder mehr hat und der Lieferant ein US-Unternehmen ist oder die Waren oder Dienstleistungen über seine US-Niederlassungen liefert, muss der Lieferant verschiedene Gesetze, Vorschriften, Durchführungsverordnungen und gesetzliche Verpflichtungen einhalten, darunter unter anderem: EEO 11246 (Affirmative Action for Women and Minorities) – 41 CFR 60-1.4; VEVRAA (Affirmative Action für Veteranen) – 41 CFR 60-300.5; Abschnitt 503 (Affirmative Action für Menschen mit Behinderungen) – 41 CFR 741.5(a); Durchführungsverordnung 13496 (Bekanntmachung gemäß NLRA); und Öffentliches Recht 95-507. .

Der Lieferant erklärt außerdem, dass:

- f) Soweit zutreffend, entsprechen die Waren den EU-RoHS-Richtlinien (RoHS-1 und RoHS-2) oder den entsprechenden nationalen/regionalen Vorschriften und der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage von Simtra einen Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften vorzulegen.
- g) Die Waren keine Stoffe enthalten, die in Anhang XIV der EU-Richtlinie zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) aufgeführt sind, es sei denn, Simtra wird im Voraus und anschließend, wenn neue Stoffe regelmäßig in die REACH-Verordnung, Anhang XIV und die Kandidatenliste aufgenommen werden, ausdrücklich darüber informiert.
- h) Die Waren werden in einer Weise hergestellt und an Simtra geliefert, die allen geltenden Menschenrechtsgesetzen entspricht, einschließlich lokaler Gesetze und internationaler Rahmenwerke wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf den California Transparency in Supply Chain Act und die Bestimmungen des Dodd-Frank Act (Konfliktmineralienvorschriften). Der Lieferant versichert ferner, dass die Waren frei von Konfliktmineralien sind, d. h., dass das in den Waren enthaltene Gold, Zinn, Tantal oder Wolfram ausschließlich aus konfliktfreien Zonen, Quellen und Schmelzhütten stammt. Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinen Lieferanten zusammenzuarbeiten und die entsprechenden

Sorgfaltspflichten zu erfüllen, oder versichert, dass er dies bereits getan hat.

- i) Die Waren entsprechen dem Occupational Safety and Health Act von 1970 („OSHA“) und können in Übereinstimmung mit diesem verwendet werden, die in den Räumlichkeiten von Simtra zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen den OSHA-Bestimmungen, und der Lieferant stellt Simtra die neuesten Sicherheitsdatenblätter für alle als gefährlich eingestuft chemischen Substanzen zur Verfügung:

14. **ENTSCHÄDIGUNG:** Der Lieferant verteidigt, entschädigt und hält Simtra, seine Nachfolger, Beauftragten, Mitarbeiter, Kunden und Nutzer der Waren oder Dienstleistungen schadlos in Bezug auf alle Ansprüche, Haftungen, Schäden, Verluste und Aufwendungen Dritter, einschließlich Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit oder verursacht durch Folgendes entstehen:
- a) Tatsächliche oder behauptete Patent-, Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen oder Verletzungen anderer Eigentumsrechte, die sich aus dem Kauf, Verkauf oder der Nutzung der in der Bestellung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen ergeben;
  - b) Tatsächliche oder behauptete Mängel an den Dienstleistungen oder an der Konstruktion, Herstellung oder dem Versand der Waren;
  - c) tatsächliche oder behauptete Verletzung der Gewährleistung;
  - d) Versäumnis des Lieferanten, die Waren oder Dienstleistungen rechtzeitig zu liefern; oder
  - e) Nichteinhaltung der Anforderungen geltender Gesetze durch die Waren oder Dienstleistungen.

Im Falle einer Forderung gemäß diesem Abschnitt 14 und zusätzlich zu allen anderen vertraglichen und gesetzlichen Rechten und Rechtsmitteln, die Simtra zur Verfügung stehen, kann Simtra nach eigenem Ermessen die Bestellung stornieren oder die Annahme der restlichen bestellten Waren oder Dienstleistungen bis zur Klärung der Forderung aufschieben. Wird Simtra die Nutzung der Waren untersagt, hat der Lieferant nach Wahl von Simtra entweder das Recht zu erwerben, die Waren weiterhin zu nutzen, die Waren durch im Wesentlichen gleichwertige Waren zu ersetzen, die Waren so zu modifizieren, dass sie von Simtra genutzt werden können, oder die Waren zu dem in der Bestellung angegebenen Preis zurückzukaufen. Dieser Abschnitt 14 ist nicht so auszulegen, dass Simtra für Verluste entschädigt wird, die auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Simtra zurückzuführen sind.

15. **VERSICHERUNG:** Der Lieferant hat eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und für drei Jahre nach der letzten Lieferung im Rahmen der Bestellung aufrechtzuerhalten, die jedes Ereignis mit Körperverletzung und Sachschaden in Höhe von mindestens fünf Millionen Dollar (5.000.000 \$) oder fünf Millionen Euro (5.000.000 €) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) (Körperverletzung) und entweder zwei Millionen Dollar (2.000.000 \$) oder zwei Millionen Euro (2.000.000 €) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) (Sach- und sonstige Schäden) (oder einen anderen Betrag, den Simtra in der Bestellung angibt) als kombinierte Einzeldeckungssumme mit besonderen Zusatzklauseln, die folgende Leistungen abdecken:
- a) Produkthaftpflicht und Haftung für abgeschlossene Arbeiten;
  - b) Pauschale umfassende Verkäuferhaftpflicht;
  - c) Pauschale vertragliche Haftung;
  - d) Fehler und Unterlassungen des Herstellers; und
  - e) Produktrückruf-/Prüfungs-/Ersatzdeckung.

Wenn Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung in den Räumlichkeiten von Simtra erbracht werden, muss der Lieferant außerdem Zusatzversicherungen für Betriebsstätten s, Personenschäden und unabhängige Auftragnehmer abschließen und darüber hinaus eine Arbeitsunfallversicherung, eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und eine Kfz-Haftpflichtversicherung in für Simtra akzeptabler Höhe abschließen. Wenn der Lieferant Zugang zu Eigentum, Computersystemen und/oder Daten von Simtra hat, muss er außerdem eine Vertrauensschaden-/Kriminalitätsversicherung abschließen. Auf Verlangen hat der Lieferant Simtra eine Bescheinigung über den erforderlichen Versicherungsschutz vorzulegen.

16. **VERLUSTRISIKO:** Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der in der Bestellung aufgeführten Waren, bis diese an Simtra geliefert und von Simtra angenommen wurden.

17. **EIGENTUMSVORBEHALT:** Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur insoweit, als er sich auf die Zahlungsverpflichtung von Simtra für die jeweiligen Waren bezieht, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte nicht zulässig.
18. **ERSATZTEILE:** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Simtra gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr nach Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Waren nach Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist einzustellen, hat er Simtra unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung davon in Kenntnis zu setzen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs (6) Monate vor Einstellung der Produktion getroffen werden.
19. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:**
- a) **BEI LIEFERUNGEN AN SIMTRA US:** SIMTRA SOWIE SEINE VERTRETER UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN HAFTEN GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN ODER DRITTEN NICHT FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, FOLGE- ODER STRAFSCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ZEITVERLUST, ENTGANGENER GEWINNE ODER ENTGANGENER UMSÄTZE), DIE SICH AUS TRANSAKTIONEN IM RAHMEN DER BESTELLUNG ERGEBEN, IM VOLLEN UMFANG DES GELTENDEN RECHTS.
- b) **BEI LIEFERUNGEN AN SIMTRA DEUTSCHLAND:** SIMTRA SOWIE SEINE VERTRETER UND VERTRETER SIND – UNABHÄNGIG VON DEN RECHTSGRÜNDEN – NUR IM RAHMEN DER VERSCHULDENSAHNLICHEN HAFTUNG BEI VORSATZ UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT FÜR SCHÄDEN HAFTBAR. BEI EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT HAFTET SIMTRA VORBEHALTLICH DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH GELTENDEM RECHT (Z. B. SORGFALT IN SIMTRA-EIGENEN ANGELEGENHEITEN; UNERHEBLICHE PFLICHTVERLETZUNG) NUR (1) FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT UND (2) FÜR SCHÄDEN, DIE AUS DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT (VERPFLICHTUNG, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGS ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN EINHALTUNG DER VERTRAGSPARTNER REGELMÄßIG VERTRAUT UND VERTRAUEN DARF) RESULTIEREN; IN DIESEM FALL IST UNSERE HAFTUNG JEDOCH AUF DEN ERSATZ DES VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADENS BESCHRÄNKT. EINE NACH GELTENDEM RECHT VORGESCHRIEBENE HAFTUNG BLEIBT JEDERZEIT UNBERÜHRT.
20. **PRÜFUNG:** Um die Einhaltung der Bestellung durch den Lieferanten zu überprüfen, sind Simtra und seine Vertreter berechtigt, einmal jährlich zu angemessenen Zeiten und an angemessenen Orten und nach angemessener Ankündigung (a) alle Einrichtungen, Ressourcen und Verfahren zu inspizieren, die der Lieferant bei der Herstellung oder Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen einsetzt, und (b) alle Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen zu prüfen. Alternativ kann Simtra nach eigenem Ermessen eine schriftliche Konformitätsbescheinigung des Lieferanten akzeptieren.
21. **VON SIMTRA BEREITGESTELLTES MATERIAL:** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Simtra keine von Simtra bereitgestellten Materialien, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen, Entwürfe oder sonstigen Gegenstände oder Informationen („Material“) verwenden, reproduzieren, sich aneignen oder an andere Personen als Simtra weitergeben. Das Eigentum an sämtlichem Material verbleibt jederzeit bei Simtra. Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Materials, bis es an Simtra zurückgegeben wird. Sämtliches Material, unabhängig davon, ob es beschädigt oder verwendet wurde, ist bei Beendigung oder Erfüllung der Bestellung an Simtra zurückzugeben, sofern Simtra nichts anderes anordnet.
22. **VERWEISE AUF SIMTRA:** Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Simtra darf der Lieferant keine Arbeiten präsentieren, veröffentlichen oder zur Veröffentlichung einreichen, die speziell im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen entstanden sind, die ausschließlich für Simtra geliefert wurden, oder die Simtra identifizieren oder identifizieren könnten. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra (die nach eigenem Ermessen erteilt oder verweigert werden kann) darf der Lieferant den Namen von Simtra nicht in Werbung, Artikeln, Pressemitteilungen, sozialen Medien, Werbematerialien oder Website-Werbung

verwenden oder Dritten die Bedingungen der Bestellung oder die Tatsache, dass der Lieferant Waren oder Dienstleistungen an Simtra liefert, offenlegen.

23. **VERWENDUNG DER INFORMATIONEN DES LIEFERANTEN:** Alle Informationen, die Simtra im Zusammenhang mit der Bestellung offengelegt werden, werden als Teil der Gegenleistung für die Erteilung der Bestellung durch Simtra bereitgestellt. Diese Informationen sind nicht als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt zu behandeln, und es werden keine Ansprüche gegen Simtra, seine Beauftragten oder Kunden wegen ihrer Offenlegung oder Verwendung geltend gemacht.
24. **KÜNDIGUNG:**
- a) Simtra kann die Bestellung und damit den Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen, wenn: (i) Simtra einen Verstoß des Lieferanten gegen die Bestellung erwartet hat und der Lieferant innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung durch Simtra keine ausreichende Sicherheit für seine Leistung bietet; (ii) wenn die Lieferungen vom Lieferanten nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt oder in den angegebenen Mengen erfolgen; oder (iii) im Falle eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung anderer Bedingungen der Bestellung durch den Lieferanten. Dieses Recht gilt zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln oder Rechten, die Simtra gemäß geltendem Recht zustehen.
  - b) Simtra kann die Bestellung und damit den Vertrag mit dem Lieferanten jederzeit ganz oder teilweise kündigen, indem es dem Lieferanten eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt, wenn Simtra nach eigenem Ermessen entscheidet, dass es die gekauften Waren oder Dienstleistungen nicht mehr benötigt. Die einzige Entschädigung des Lieferanten für eine solche Kündigung besteht in der Zahlung des Prozentsatzes des Gesamtbestellpreises durch Simtra, der dem Anteil der vor der Kündigung bereits erfüllten Bestellung entspricht, zuzüglich aller angemessenen tatsächlichen Auslagen (die angemessen dokumentiert sind), die dem Lieferanten durch die Kündigung von Bestellungen und laufenden Arbeiten entstanden sind. Der Lieferant hat einen solchen Kündigungsanspruch innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum der Kündigung bei Simtra einzureichen und unterliegt einer Prüfung durch Simtra.
  - c) Bei einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt 24 geht das Eigentum an allen Ausrüstungsmaterialien, laufenden Arbeiten, Fertigprodukten, Plänen, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationen, Spezialwerkzeugen und allen anderen Gegenständen, für die der Lieferant einen Anspruch geltend machen kann, auf Simtra über, und der Lieferant hat diese Gegenstände unverzüglich an Simtra zu liefern und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieses Eigentums vor der Lieferung zu ergreifen.
25. **AUFRECHNUNG:** Alle Ansprüche von Simtra oder einem seiner verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bestellung oder einer anderen Transaktion ergeben, können mit den dem Lieferanten gemäß der Bestellung zustehenden Zahlungen verrechnet werden.
26. **ABTRETUNG; UNTERVERGABE:** Der Lieferant darf die Bestellung weder ganz noch teilweise oder seine vertraglichen Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra, die Simtra nach eigenem Ermessen verweigern kann, abtreten, und jede versuchte Abtretung ohne die Zustimmung von Simtra ist null und nichtig. Jeder zulässige Abtretungsempfänger übernimmt schriftlich alle Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung. Simtra kann die Bestellung ohne Zustimmung des Lieferanten abtreten. Die Bestellung ist für die Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger jeder Partei verbindlich und wirkt zu deren Gunsten.
27. **VERZICHT; SALVATORISCHE KLAUSEL:** Kein Verzicht von Simtra auf die Geltendmachung einer Verletzung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung. Ansprüche oder Rechte, die sich aus einer Verletzung der Bedingungen der Bestellung ergeben, können weder ganz noch teilweise durch einen Verzicht oder eine Abtretung des Anspruchs oder Rechts aufgehoben werden, es sei denn, dieser Verzicht oder diese Abtretung wird durch eine Gegenleistung unterstützt und ist schriftlich von der geschädigten Partei unterzeichnet. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen der Bestellung gemäß einem Gesetz, einer Vorschrift, einer Verordnung oder einer Entscheidung in irgendeiner Hinsicht ungültig, rechtswidrig oder

nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt und unbeeinträchtigt.

28. **HÖHERE GEWALT:** Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei oder gilt als säumig oder vertragsbrüchig im Sinne der Bestellung, wenn sie eine Bestimmung der Bestellung nicht oder verspätet erfüllt oder ausführt, sofern und soweit die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung dieser Partei (die „betroffene Partei“) durch eines der folgenden Ereignisse höherer Gewalt (ein „Ereignis höherer Gewalt“) verursacht wurde oder darauf zurückzuführen ist: (a) höhere Gewalt; (b) Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Epidemie oder Explosion; (c) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Bedrohungen oder Handlungen, Aufstände oder andere zivile Unruhen; (d) Regierungsanordnungen, Gesetze oder Maßnahmen; und (e) Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum der Bestellung in Kraft sind; (f) nationale oder regionale Notfälle. Die betroffene Partei muss die andere Partei innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt benachrichtigen und dabei angeben, wie lange das Ereignis voraussichtlich andauern wird. Die betroffene Partei muss sich nach Kräften bemühen, die Störung oder Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden. Die betroffene Partei muss die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beseitigung der Ursache wieder aufnehmen. Falls die Störung oder Verzögerung der betroffenen Partei nach einer schriftlichen Mitteilung gemäß diesem Abschnitt 29 für einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen nicht behoben wird, kann jede Partei die Bestellung nach einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von zehn (10) Tagen kündigen.
29. **ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND:** Die Bestellung und die damit verbundene Leistung unterliegen folgenden Bestimmungen:
- a) für Bestellungen von Simtra Deutschland – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG); und
  - b) für Bestellungen von Simtra US – das Recht des Bundesstaates Delaware.

Der Lieferant unterwirft sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Bielefeld für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra Germany ergeben, und der ausschließlichen Zuständigkeit der staatlichen oder bundesstaatlichen Gerichte im Bundesstaat Delaware für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra US ergeben.

30. **STREITBEILEGUNG:** Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Kontroversen (jeweils eine „Streitigkeit“ und zusammen „Streitigkeiten“), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit, die Erfüllung, die Verletzung oder die Beendigung der Bestellung, werden auf die in diesem Abschnitt 31 dargelegte Weise beigelegt.
- a) Eine Partei muss zunächst eine schriftliche Mitteilung über die Streitigkeit an die andere Partei senden, um eine Lösung durch Verhandlungen zwischen den Führungskräften jeder Partei zu versuchen, die befugt sind, die Kontroverse beizulegen. Diese Verhandlungen müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen (alle Verweise auf „Tage“ in dieser Bestimmung beziehen sich auf Kalendertage) nach Erhalt dieser Mitteilung (die „Verhandlungsfrist“) geführt werden. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen oder die Angelegenheit nicht innerhalb dieser Verhandlungsfrist beigelegt werden kann, müssen die Parteien ihre Streitigkeit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf dieser Verhandlungsfrist schlichten, es sei denn, Simtra teilt dem Lieferanten mit, dass es sich gegen eine Schlichtung entschieden hat. Wenn die Schlichtung nicht zur Beilegung aller offenen Streitigkeiten zwischen den Parteien führt, teilt Simtra dem Lieferanten mit, dass es sich gegen eine Schlichtung entschieden hat, oder wenn die Schlichtung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der geltenden Verhandlungsfrist angesetzt wurde, kann jede Partei ein Schiedsverfahren (anstelle der in Abschnitt 29 festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte) in Bezug auf die zur Verhandlung und Schlichtung vorgelegten Angelegenheiten einleiten,

indem sie einen schriftlichen Antrag auf ein Schiedsverfahren stellt. Sofern Simtra dem Lieferanten nicht mitteilt, dass es sich gegen ein Schiedsverfahren entschieden hat, werden solche Streitigkeiten durch ein endgültiges und bindendes Schiedsverfahren beigelegt, das durchgeführt wird von:

- (1) Für Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra Deutschland ergeben, das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichte („Deutsche Ordnung“). Der Ort des Schiedsverfahrens ist München, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das auf die Sache anzuwendende Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Rückgriff auf deren Kollisionsnormen; und
- (2) Für Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra US ergeben, das Internationale Institut für Konfliktprävention und -lösung gemäß dessen Schiedsgerichtsordnung („US-Regeln“ und zusammen mit den deutschen Regeln insgesamt „Regeln“). Der Ort des Schiedsverfahrens ist Chicago, Illinois.

Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei, sofern sie eine einstweilige Verfügung beantragt, unverzüglich ein Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Verfügung bei einem für diese Angelegenheit zuständigen Gericht einleiten, und diese Verfügung bleibt in Kraft, bis die Parteien eine Einigung erzielen oder solange der/die Schiedsrichter dies für angemessen halten.

- b) Bei Streitigkeiten unter zehn Millionen Dollar (10.000.000 \$) oder zehn Millionen Euro (10.000.000 €) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) wird ein Schiedsrichter entweder von den Parteien einvernehmlich bestimmt oder gemäß den geltenden Regeln ernannt. Bei Streitigkeiten über zehn Millionen Dollar (10.000.000 \$) oder zehn Millionen Euro (10.000.000 €) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) wird ein Gremium aus drei Schiedsrichtern gemäß den geltenden Regeln ernannt. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Einleitung eines Schiedsverfahrens werden die Schiedsrichter ausgewählt. Spätestens sechzig (60) Tage nach der Auswahl hält der/die Schiedsrichter eine Anhörung ab, um alle von den Parteien identifizierten Streitpunkte zu klären. Alle Schiedsverfahren werden in englischer Sprache durchgeführt. Mindestens sieben (7) Tage vor der Anhörung legt jede Partei der anderen Partei und dem/den Schiedsrichter(n) Folgendes vor: (i) eine Kopie aller Beweisstücke, auf die sich diese Partei in einer mündlichen oder schriftlichen Darstellung vor dem/den Schiedsrichter(n) stützen will; (ii) eine Liste aller Zeugen, die diese Partei bei der Anhörung vorladen möchte, sowie eine kurze Zusammenfassung der voraussichtlichen Aussagen jedes Zeugen; (iii) einen Vorschlag für eine Entscheidung zu jeder zu klärenden Frage, zusammen mit einem Antrag auf eine bestimmte Schadensersatzsumme oder eine andere Entschädigung für jede Frage; und (iv) eine kurze Begründung für die von dieser Partei vorgeschlagenen Entscheidungen und Entschädigungen, wobei die Begründung zwanzig (20) Seiten nicht überschreiten darf. Die vorgeschlagenen Entscheidungen und Rechtsbehelfe dürfen keine Darstellung des Sachverhalts oder rechtlicher Argumente enthalten. Die Parteien vereinbaren, dass keine der beiden Seiten im Rahmen ihres Rechtsbehelfs Strafschadenersatz geltend machen wird.
- c) Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss der Anhörung kann jede Partei der anderen Partei und dem/den Schiedsrichter(n) einen Schriftsatz nach der Anhörung zur Begründung ihrer vorgeschlagenen Entscheidungen und Rechtsbehelfe vorlegen, sofern dieser Schriftsatz keine neuen Beweise enthält oder erörtert und zehn (10) Seiten nicht überschreitet. Der/die Schiedsrichter entscheidet/entscheiden innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Abschluss der Anhörung über jede strittige Frage. Diese Entscheidung übernimmt in vollem Umfang die vorgeschlagene Entscheidung und Abhilfe einer der Parteien zu jeder strittigen Frage und kann die vorgeschlagenen Entscheidungen und Abhilfen einer Partei zu einigen Fragen und die vorgeschlagenen Entscheidungen und Abhilfen der anderen Partei zu anderen Fragen übernehmen. Der/die Schiedsrichter gibt/geben keine schriftliche Stellungnahme ab und erläutert/erläutern auch nicht die Gründe für die Entscheidung. Wenn der/die Schiedsrichter in allen strittigen Fragen zugunsten einer Partei entscheidet/entscheiden, hat die unterlegene Partei die Kosten und Auslagen der obsiegenden Partei (einschließlich Anwaltskosten) zu tragen. Wenn der/die Schiedsrichter in einigen Punkten zugunsten einer Partei und in anderen Punkten zugunsten der anderen Partei entscheidet, verteilt der/die Schiedsrichter die Gebühren und Kosten in einem angemessenen

Verhältnis zur Entscheidung. Die Entscheidungen des/der Schiedsrichter(s) und die Verteilung der Gebühren und Kosten sind verbindlich, nicht überprüfbar und nicht anfechtbar und können als rechtskräftiges Urteil bei jedem zuständigen Gericht eingetragen werden. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, vereinbaren die Parteien, die Existenz des Schiedsverfahrens, die von den Parteien eingereichten Unterlagen (einschließlich Beweisstücke, Zeugenaussagen, vorgeschlagene Entscheidungen und Schriftsätze) und die Entscheidungen des/der Schiedsrichter(s), einschließlich seiner/ihrer Schiedssprüche, vertraulich zu behandeln.

31. **UNTERLASSUNGSANSPRUCH:** Ungeachtet des Abschnitts 30 kann Simtra gemäß Abschnitt 29 einen Unterlassungsanspruch bei einem zuständigen Gericht geltend machen.
32. **NICHT AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELFE:** Die Rechte und Rechtsbehelfe von Simtra gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind kumulativ und nicht ausschließlich und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht vorgesehen sind.
33. **UNABHÄNGIGE AUFTRAGNEHMER:** Die Beziehung zwischen den Parteien ist die von unabhängigen Auftragnehmern. Die Parteien gelten weder als Partner oder Joint Venture, noch gilt eine Partei als Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Partei. Keine der Parteien hat das ausdrückliche oder stillschweigende Recht, im Namen der anderen Partei Verpflichtungen zu übernehmen oder zu begründen oder die andere Partei an Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen mit Dritten zu binden, und kein Verhalten einer Partei gilt als Hinweis auf ein solches Recht.
34. **MITTEILUNGEN:** Alle gemäß der Bestellung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, müssen sich ausdrücklich auf die Bestellung beziehen und sind per anerkanntem nationalem oder internationalem Übernachtkurierdienst oder per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein, frankiert und mit Rückschein, oder persönlich an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Mitteilungen im Rahmen der Bestellung gelten als ordnungsgemäß zugestellt: (a) bei persönlicher Zustellung; (b) zwei Tage nach Aufgabe bei einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurierdienst; oder (c) am Zustellungsdatum, das auf der Rücksendebestätigung für Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein angegeben ist. Eine Partei kann ihre Kontaktdaten unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei gemäß diesem Abschnitt 35 ändern.
35. **SALVATORISCHE KLAUSEL:** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft, ohne in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder ungültig zu werden.
36. **ÄNDERUNG:** Jede Änderung der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden.